

210/0339/2025

Sachbearbeitung: Abteilung 210  
 Mirco Rakowitz  
 Az: 210/0339/2025  
 Datum: 12.12.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat		Kenntnisnahme	
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie		Kenntnisnahme	
Stadtverordnetenversammlung		Kenntnisnahme	

## **Durchführung einer Eignungsprüfung gemäß § 14 Wärmeplanungsgesetz (WPG) im Kontext der kommunalen Wärmeplanung gemäß § 13 Hessisches Energiegesetz (HEG) i.V.m. dem Wärmeplanungsgesetz – Bekanntmachung des Endberichts**

### **Inhalt der Mitteilung**

Als Teil des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes Stadt Groß-Umstadt gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.10.2023 StV/025/2023 soll auch eine Wärmeplanung für das Stadtgebiet Groß-Umstadt konzipiert werden (insbesondere unter 3.2.2.3. ff. Wärmenetze und der Maßnahmen - UM5, Eff6, EE10 gemäß den Maßnahmenkatalog des Konzeptes) durchgeführt werden.

Inzwischen wurde das Bundesgesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (kurz: Wärmeplanungsgesetz (WPG)) am 15.12.2023 im Bundesrat beschlossen und trat am 01.01.2024 in Kraft.

Das WPG setzt bundesweit einheitliche Standards für die Verpflichtung zur Durchführung der Wärmeplanung sowie für Ablauf und Inhalte der kommunalen Wärmeplanung. Dieses in Verbindung mit § 13 Hessisches Energiegesetz (HEG) fordert für die Stadt Groß-Umstadt und ihrem Stadtgebiet die Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung bis zum 30.06.2028.

Darauf aufbauend beauftragte die Stadt Groß-Umstadt zusammen mit weiteren Kommunen des Landkreise Darmstadt-Dieburg ein externes Planungsbüro eine Eignungsprüfung gemäß § 14 Wärmeplanungsgesetz (WPG) durchzuführen. Dies war zugleich der Erste Schritt und Start der kommunalen Wärmeplanung für Groß-Umstadt.

Ziel der Eignungsprüfung war es, für die Kommunen frühzeitig die Nicht-Eignung für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz zu klären, um Klarheit zu schaffen

- über die Option einer „verkürzten Wärmeplanung“ für (Teil-) Gebiete, die nicht für Wärme- oder Wasserstoffnetze geeignet sind,
- über den Leistungsumfang bei der Durchführung der Folgeschritte einer kommunalen Wärmeplanung,
- um bereits zu einem frühen Zeitpunkt die Möglichkeit zu haben Bürgerinnen und Bürgern aufzuzeigen, mit welchen Festlegungen im kommunalen Wärmeplan zu rechnen ist, insbesondere ob mit der Errichtung eines Wärmenetzes oder der Dekarbonisierung des Gasnetzes oder sogar dem Neuaufbau eines Wasserstoffnetzes gerechnet werden kann.

